

Gebührensatzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinshauses der Gemeinde Deuna vom 17. November 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. März 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Deuna folgende Gebührensatzung:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Vereinshaus der Gemeinde Deuna, im Schulweg 5, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Die Tagesgebühr für die Benutzung der Vereinsräume beträgt:

für Einwohner der Gemeinde Deuna:	100,00 €
für Vereinsmitglieder des Karnevalvereins Deuna:	50,00 €
für auswärtige Nutzung:	150,00 €

Kosten für den Strom: Ermittlung anhand der Zählerstände

In dieser Gebühr enthalten ist die Raumnutzung zur Vorbereitung und für Aufräumarbeiten, wenn diese je einen Kalendertag nicht übersteigen.

Sollten die Vereinsräume einen weiteren Tag genutzt werden, erhöht sich die Gebühr um einen Pauschalbetrag von 40,00 €.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- (1) Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Deuna,
- (2) Veranstaltungen, die von der Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinde Deuna oder vom Bürgermeister durchgeführt werden,
- (3) Veranstaltungen von Parteien der Gemeinde Deuna mit Versammlungscharakter (ausgenommen sind rechtsextreme Parteien und deren Gruppierungen),
- (4) interne Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine.

§ 4

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

§ 5

Sonstiges Gebühren

- (1) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.

§ 6

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Mit den Gebühren sind entschädigt:
 - die Benutzung des Vereinsraumes, einschließlich Küche und Sanitäreinrichtung,
 - Kosten für Wasser

-
- (3) Die gemäß des § 2 festgesetzten Gebühren dieser Satzung werden nach der Veranstaltung von der Gemeinde Deuna in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids vom Veranstalter bzw. Benutzer an die Gemeinde Deuna zu überweisen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung und die 1. Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen übrigen der 1. Änderungssatzung entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Müller
Bürgermeister

rechtskräftig seit: 04. Dezember 2010
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit: 24. März 2012